

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf und die Vermittlung von EU-Neufahrzeugen

I. Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung zwischen der Borowski Automobile GmbH und deren Vertragspartnern (nachfolgend Auftraggeber), auch wenn auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

(2) Auftraggeber im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, unabhängig davon, ob der Auftraggeber Verbraucher, Unternehmer oder Kaufmann ist.

(3) Änderungen oder Abweichungen in Form, Farbe und Gewicht bleiben vorbehalten, wenn diese unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar sind.

II. Besondere Bestimmungen für den Kauf von EU-Neufahrzeugen

1. Vertragsschluss

(1) Die von der Borowski Automobile GmbH angebotenen Produkte stellen zunächst lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Vertragspartners dar. Die Beauftragung durch den Vertragspartner stellt das Angebot zum Vertragsschluss dar. Ein entgeltlicher Vertrag zwischen der Borowski Automobile GmbH und dem Vertragspartner kommt mit Vertragsbestätigung (Annahmeerklärung) durch die Borowski Automobile GmbH zustande. Das Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis vier Wochen, bei Nutzfahrzeugen bis sechs Wochen gebunden. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf 2 Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Die Borowski Automobile GmbH wird den Zugang der abgegebenen Bestellung unverzüglich in Textform bestätigen. In einer solchen Bestätigung liegt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung, es sei denn, darin wird neben der Bestätigung des Zugangs zugleich die Annahme erklärt. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Borowski Automobile GmbH die Bestellung durch eine Annahmeerklärung oder durch die Lieferung der bestellten Artikel annimmt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

(3) Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers, wenn es sich bei dem Käufer um ei-

nen Unternehmer handelt, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Preise

(1) Die angebotenen Preise verstehen sich in EUR und zusätzlich der bei Auslieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie anfallender Versandkosten oder Versicherungen und werden durch die am Tag der Lieferung gültigen Preise berechnet.

(2) Die in den jeweiligen aktuellen Werbemitteln angegebenen Preise betreffen den Zeitpunkt der Herausgabe des jeweiligen Werbemittels; Preisänderungen nach diesem Zeitpunkt bleiben vorbehalten. Für Druck- oder Übertragungsfehler bei der Preisauszeichnung übernehmen wir keine Haftung.

3. Lieferung

(1) Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss entsprechend Ziff. II.1. dieser AGB.

(2) Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf 2 Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.

(3) Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziff. II.3.(2) dieser AGB eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

(4) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer II.3.(2)Satz 4 und (3) dieses Abschnitts.

(5) Wird das zur Deckung der Fahrzeugbestellung erworbene Fahrzeug durch Wettereinflüsse oder auf dem Transportwege beschädigt oder wird der Verkäufer, trotz sorgfältiger Auswahl des Lieferanten, selbst von seinem Lieferanten nicht beliefert, ohne dass dies vom Verkäufer zu vertreten ist, so wird er von seiner Leistungspflicht frei und kann seinen Rücktritt erklären. In einem solchen Fall wird der Verkäufer dem Käufer schnellstmöglich über den Rücktritt unterrichten und etwa erhaltene Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

(6) Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer (1) bis (4) dieses Abschnittes genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

(7) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

(8) Transporte durch Bahn oder Spedition erfolgen nur im Auftrag, auf Kosten und auf Gefahr des Auftraggebers.

(9) Die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung der Sache sowie die Preisgefahr gehen mit der Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Auftraggeber über. Dasselbe gilt für die Gefahr der verzögerten Lieferung.

(10) Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Auftraggeber berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, die Borowski Automobile GmbH weist höhere Kosten nach.

4. Zahlung

(1) Der Kaufpreis und die Versandkosten sind spätestens binnen 30 Tagen ab Zugang der Rechnung seitens des Auftraggebers zu bezahlen. Bei Bestellungen von Kunden mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland, bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko oder bei noch offenstehenden Rechnungsbeträgen behält sich die Borowski Automobile GmbH vor, erst nach Erhalt des

Kaufpreises nebst Versandkosten zu liefern (Vorkassevorbehalt). Falls von dem Vorkassevorbehalt Gebrauch gemacht wird, wird die Borowski Automobile GmbH den Auftraggeber unverzüglich unterrichten.

(2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber den Forderungen von der Borowski Automobile GmbH aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Zur Aufrechnung gegenüber den Forderungen von der Borowski Automobile GmbH ist der Auftraggeber auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht.

(3) Der Auftraggeber darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Kaufvertrag herrührt.

5. Gewährleistung

(1) Die Borowski Automobile GmbH haftet für Sach- oder Rechtsmängel gelieferter Artikel nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 434 ff. BGB. Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche beträgt bei Verbrauchern zwei Jahre und bei Unternehmern zwölf Monate und beginnt mit der Ablieferung der Ware. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.

(2) Etwaige von der Borowski Automobile GmbH gegebene Verkäufergarantien für bestimmte Artikel oder von den Herstellern bestimmter Artikel eingeräumte Herstellergarantien treten neben die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln im Sinne von Abs. 1. Einzelheiten des Umfangs solcher Garantien ergeben sich aus den Garantiebedingungen.

(3) Für Unternehmer gilt ergänzend: Erkennt der Auftraggeber bei Erhalt der Lieferung Schäden an der Verpackung, hat er bei Annahme der Ware von dem Transportunternehmer die Beschädigung in Textform bestätigen zu lassen. Ohne Bestätigung trägt der Auftraggeber die Beweislast für einen Transportschaden. Die Ware selbst ist auf sichtbare Transportschäden unverzüglich, d.h. spätestens am folgenden Werktag nach Empfang der Ware auf ihre Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei entdeckte Mängel sind der Borowski Automobile GmbH unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung; die Beweislast hierfür trifft den Auftraggeber.

(4) Soll eine Mängelanzeige durchgeführt werden gilt Folgendes:

(a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer geltend machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.

(b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen,

vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden und den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten.

(c) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.

(d) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

(5) Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

(6) Ziff. II.5.gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz; für diese Ansprüche gilt Ziff. IV.

III. Besondere Bestimmungen für die Vermittlung von EU-Neufahrzeugen

1. Vertragsschluss

(1) Der Käufer ist an seine verbindliche Bestellung beim Vermittler zehn Werktage gebunden.

(2) Ein Kaufvertrag kommt nur zwischen dem Käufer/Auftraggeber und Verkäufer zustande. Ein Kaufvertrag zwischen dem Käufer und Vermittler besteht nicht.

(3) Der Vermittler kann Kaufverträge im Namen des Käufers/Auftraggebers mit dem Verkäufer abschließen.

(4) Der Kaufvertrag kommt durch die Bestätigung des Verkäufers, dessen Mitteilung über die Bereitstellung oder die Ausführung der Lieferung zustande.

2. Mitwirkungspflicht des Käufers

(1) Der Käufer verpflichtet sich dem Verkäufer oder Vermittler auf dessen Anforderung im Einzelfall zur Vertragsdurchführung notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wie z.B. Personalausweiskopie, Wohnsitzbescheinigung, Vollmacht nach der EU-Gruppenfreistellungsverordnung.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, die Zulassung des Fahrzeugs auf ihn zeitnah in Form einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I oder II dem Verkäufer oder Vermittler nachzuweisen.

3. Garantie

(1) Besteht eine Herstellergarantie, so richtet sich dessen Umfang nach den aktuellen, zum Zeitpunkt der Produktion gültigen Bestimmungen des Fahrzeugherstellers und der entsprechenden Version des Herkunftslandes. Ausländische Formulare sind ggf. zu unterschreiben.

(2) Der Beginn der Garantie richtet sich bei EU-Neufahrzeugen nach der Auslieferung an den ausländischen Lieferanten. Die Herstellergarantie kann sich durch Tages- bzw. Exportzulassungen, die das Fahrzeug im Ausland erhalten hat, verkürzen. Diese Vorabzulassungen stellen keinen Sachmangel dar, sondern dienen einer besseren zoll- und ausfuhrrechtlichen Abwicklung.

4. Beschaffenheit

(1) Die Ausstattung richtet sich nach den landespezifischen Ausstattungen, in welchem der Verkäufer geschäftsansässig ist. Die Ausstattung kann damit von der deutschen Serienausstattung abweichen.

(2) Der Verkäufer behält sich während der Lieferzeit Konstruktions- und Formänderungen, sowie Änderungen des Lieferumfanges vor, soweit diese dem Käufer zumutbar sind und das Fahrzeug dadurch nicht erheblich verändert wird.

(3) Werbeaussagen, sowie sonstige Veröffentlichungen des Herstellers oder Importeurs werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn diese werden schriftlich als zugesicherte Eigenschaften gesondert vereinbart.

5. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag erfordern die schriftliche Zustimmung des Verkäufers.

6. Eigentumsvorbehalt

Das EU-Neufahrzeug bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Diesem steht während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auch das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) zu.

7. Lieferung

(1) Der Vermittler haftet nicht für die Überschreitung der Liefertermine und Lieferfristen durch den Verkäufer.

(2) Liefertermine und Lieferfristen, die vom Verkäufer bzw. Vermittler angegeben werden, sind unverbindlich. Verbindliche Lieferfristen können nur schriftlich vereinbart und auch als solche bezeichnet werden. In diesem Fall beginnen die Fristen mit dem Vertragsschluss. Die Lieferfristen beginnen nicht zu laufen, soweit der Käufer seine Mitwirkungspflichten nach Punkt 2 nicht erfüllt hat. In diesem Fall verschiebt sich die Lieferfrist um die Zeit, bis der Käufer seine Pflichten erfüllt hat.

(3) Überschreitet der Verkäufer seine unverbindlichen Lieferfristen um mehr als 8 Wochen, kann der Käufer nach Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag zurücktreten. Überschreitet der Verkäufer seine verbindlichen Lieferfristen um mehr als 4 Wochen, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Einen Verzugschaden kann der Käufer nur gegen den Verkäufer, nicht aber gegen den Vermittler geltend machen.

(4) Der Verkäufer und der Vermittler haften nicht für Schäden des Käufers, die auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wären.

(5) Der Vermittler haftet weder für etwaige vom Verkäufer vorgenommene, unvorhergesehene Preiserhöhungen um zwei Prozent oder mehr, noch für Erschwernisse eines Imports durch Gesetzesänderungen.

(6) Der Vermittler verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich, nachdem der Vermittler Kenntnis von den Änderungen erlangt hat, hiervon in Kenntnis zu setzen. Bereits erfolgte Gegenleistungen des Käufers an den Vermittler sind zu erstatten. Ein Schadensersatz wegen Nichterfüllung gegen den Vermittler ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(7) Kann der Verkäufer den Kaufgegenstand aufgrund höherer Gewalt, eingetretene Betriebsstörungen, wie z.B. Aufruhr, Streik oder Aussperrungen, unverschuldet gar nicht oder nur erheblich verspätet liefern, so wird er von der Pflicht zur Leistung frei. Der Verkäufer bzw. Vermittler hat den Käufer hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ggf. bereits erfolgte Gegenleistungen des Käufers zu erstatten. Der Käufer kann vom Kaufvertrag zurücktreten und seine Leistung zurückfordern. Ein Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch des Käufers gegen den Vermittler kann nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

8. Zahlung

(1) Der Gesamtbetrag setzt sich aus dem Kaufpreis des Neufahrzeuges, der Vermittlungsprovision und den Auslagen des Vermittlers zusammen. Dieser Gesamtbetrag ist vom Käufer, nach Benachrichtigung durch den Vermittler innerhalb von 8 Tagen, Zug um Zug gegen Aushändigung des Fahrzeugs an den Vermittler als Zahlstelle zu zahlen. Der Vermittler leitet den Kaufpreis unmittelbar nach Erhalt an den Verkäufer weiter.

(2) Der Käufer erhält eine Gesamtrechnung des Vermittlers und verzichtet auf eine Offenlegung der Einkaufsrechnung.

9. Abnahme

(1) Der Käufer verpflichtet sich, das EU-Neufahrzeug spätestens 8 Tage nach Mitteilung über die Bereitstellung des Fahrzeugs abzunehmen.

(2) Nimmt der Käufer das Fahrzeug nicht fristgemäß ab, kann der Verkäufer (ggf. vertreten durch den Vermittler) eine Nachfrist setzen, dadurch gerät der Käufer in Annahmeverzug. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Verkäufer (ggf. vertreten durch den Vermittler) vom Kaufvertrag zurücktreten und einen pauschalierten Schadensersatz verlangen. Der Schadensersatz beträgt in diesem Fall 15% des vereinbarten Bruttokaufpreises. Kann der Verkäufer bzw. Vermittler einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweisen, so ist der Schadensbetrag höher oder niedriger anzusetzen.

10. Sachmängel

Sachmängel und sich daraus ggf. ergebende Ansprüche sind gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für die Geltendmachung der Ansprüche.

11. Nennung des Verkäufers

Zur Wahrnehmung seiner Rechte aus dem Kaufvertrag kann der Käufer vom Vermittler die Offenlegung des Namens und der Geschäftsanschrift des Verkäufers verlangen.

IV. Haftung

(1) Die Borowski Automobile GmbH haftet dem Auftraggeber gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(2) In sonstigen Fällen haftet die Borowski Automobile GmbH - soweit in Abs. (3) nicht abweichend geregelt - nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber als Kunde regelmäßig vertrauen durfte (so genannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von der Borowski Automobile GmbH vorbehaltlich der Regelung in Abs. (3) ausgeschlossen.

(3) Die Haftung von der Borowski Automobile GmbH für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

V. Urheberrechte und Datenschutz

(1) Der Vertragspartner erklärt mit dem Vertragsangebot, dass ihm alle für die Nutzung der Daten erforderlichen Urheber-, Verwertungs-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte zustehen und räumt der Borowski Automobile GmbH ein einfaches Nutzungsrecht hierüber ein. Der Vertragspartner garantiert gegenüber der Borowski Automobile GmbH, dass die Inhalte und Materialien von bereitgestellten und übersandten Daten nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die von ihm bereitgestellten Daten dem Zweck des Vertrages entsprechen. Die Borowski Automobile GmbH ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob durch die Vertragsinhalte und die bereitgestellten Daten Rechte Dritter beeinträchtigt sind. Die Borowski Automobile GmbH behält sich vor, bei offensichtlicher Verletzung von Drittrechten vom Vertrag zurückzutreten und diesen nicht auszuführen.

(2) Die Borowski Automobile GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers, insbesondere die Kontaktdaten zur Abwicklung der Bestellung, so auch die E-Mail-Adresse, wenn der Auftraggeber diese angegeben hat. Zur Bonitätsprüfung kann die Borowski Automobile GmbH Informationen (z.B. auch einen sogenannten Score-Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen. Zu den Informationen gehören auch Informationen über die Anschrift.

(3) Die Borowski Automobile GmbH gibt die Informationen, die wir erhalten, ausschließlich an verbundene Unternehmen, die von der Borowski Automobile GmbH beherrscht werden und deren Tochtergesellschaften oder an Partnerunternehmen weiter, wenn diese entweder dieser Datenschutzerklärung unterliegen oder Richtlinien befolgen, die mindestens ebenso viel Schutz bieten wie diese Datenschutzerklärung.

VI. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn Sie die Bestellung als Verbraucher angegeben haben und zum Zeitpunkt Ihrer Bestellung Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land haben, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

VII. Gerichtsstand

Wenn Sie Kaufmann sind und Ihren Sitz zum Zeitpunkt der Bestellung in Deutschland haben, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers bzw. Vermittlers Borowski Automobile GmbH. Im Übrigen gelten für die örtliche und die internationale Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

IX. Schlichtungsstelle

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle: Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist die Schlichtungsstelle des BVfK e.V. 53113 Bonn Bundeskanzlerplatz/Reuterstr. 241, Tel.: 0228 85 40 90, Fax: 0228 85 40 929, schiedsstelle@bvfk.de, zuständig. Wir sind grundsätzlich bereit, an Streitbelegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.